

Hochschulstrasse 17  
3001 Bern  
Telefon +41 31 635 48 08  
Fax +41 31 635 48 15  
obergericht-straf.bern@justice.be.ch  
www.justice.be.ch/obergericht

## **Urteil**

---

SK 17 81

Bern, 18. Mai 2017

Besetzung

Oberrichter Vicari (Präsident), Oberrichter Zihlmann,  
Obergerichtssuppleantin Falkner  
Gerichtsschreiberin Segessenmann

Verfahrensbeteiligte

**A.** \_\_\_\_\_

Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

**Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern**, Maulbeerstrasse 10, Postfach 6250, 3001 Bern



Gegenstand

Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau (Einzelgericht) vom 1. Dezember 2016 (PEN 16 278)

## **Erwägungen:**

### **I. Formelles**

#### **1. Erstinstanzliches Urteil**

Am 1. Dezember 2016 sprach das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht) A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschuldigter) der groben Verkehrsregelverletzung, begangen am 8. Februar 2016 in Rüegsbach (Rüegsau), Bachhaus, durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit innerorts schuldig und verurteilte ihn in Anwendung der einschlägigen Gesetzesbestimmungen zu einer Geldstrafe von 19 Tagessätzen zu CHF 10.00, ausmachend total CHF 190.00, sowie zu einer Verbindungsbusse von CHF 600.00 (Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung: 6 Tage). Den Vollzug der Geldstrafe schob es unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren auf. Weiter wurde der Beschuldigte zur Bezahlung der erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 5'053.80 verurteilt (pag. 95 f.).

#### **2. Berufung**

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte am 10. Dezember 2016 form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 99 f.). Mit der ebenfalls form- und fristgerecht erfolgten Berufungserklärung erklärte der Beschuldigte die vollumfängliche Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils (pag. 130 f.). Gleichzeitig stellte er den Antrag, ihm sei aufgrund seiner persönlichen Situation – er befinde sich im Konkurs – die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren (pag. 131). Mit Verfügung vom 1. März 2017 gewährte die Verfahrensleitung der Generalstaatsanwaltschaft Gelegenheit, Anschlussberufung zu erklären oder begründet ein Nichteintreten auf die Berufung geltend zu machen. Weiter stellte sie die Durchführung des schriftlichen Verfahrens in Aussicht und forderte die Parteien auf, hierzu Stellung zu nehmen (pag. 133 f.). Am 2. März 2017 gab die Generalstaatsanwaltschaft ihren Verzicht auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren bekannt (pag. 138). Mit Eingabe vom 6. März 2017 beantragte der Beschuldigte die Durchführung des mündlichen Verfahrens (pag. 139). Am 20. März 2017 verfügte die Verfahrensleitung die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung und trat auf das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht ein. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Strafprozessordnung das Institut der unentgeltlichen Rechtspflege für den Beschuldigten nicht vorsehe, dieser jedoch im Falle einer Verurteilung ein Stundungs- oder Kostenerlassgesuch stellen könne. Weiter hielt die Verfahrensleitung fest, dass gemäss den Ausführungen des Beschuldigten davon ausgegangen werde, dass dieser nicht um Beiordnung eines amtlichen Verteidigers ersuche (pag. 141 f.).

#### **3. Anträge der Parteien**

Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung stellte und begründete der Beschuldigte sinngemäss den Antrag, er sei der einfachen Verkehrsregelverletzung

schuldig zu erklären und zur Bezahlung einer Übertretungsbusse zu verurteilen (pag. 148).

4. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Von Amtes wegen wurde über den Beschuldigten ein aktueller Strafregisterauszug eingeholt (pag. 144 f.).

5. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Zufolge vollumfänglicher Anfechtung des erstinstanzlichen Urteils hat die Kammer den Schuldspruch wegen grober Verkehrsregelverletzung, die Strafzumessung sowie die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu überprüfen. Die Kammer verfügt dabei über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Aufgrund der fehlenden (Anschluss-)berufung durch die Generalstaatsanwaltschaft ist die Kammer an das Verschlechterungsverbot gebunden (Art. 391 Abs. 2 StPO).

II. **Sachverhalt und Beweiswürdigung**

6. **Bestrittener und unbestrittener Sachverhalt**

Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt ist im Wesentlichen unbestritten. Demnach ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte am 8. Februar 2016 um 10:35 Uhr in einem Dacia Lieferwagen von Steffisburg herkommend auf der Hauptstrasse in Bachhaus Richtung Wyssachen fuhr. Die Sicht- und Strassenverhältnisse waren gut und es herrschte geringes Verkehrsaufkommen. Am Ortseingang Bachhaus – dabei handelt es sich um einen kleinen Weiler rund um die Hauptstrasse – ist die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit 50 km/h signalisiert. Der Beschuldigte hat diese Signalisation wahrgenommen. Kurz vor dem Ortsausgang – die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung war bereits ersichtlich – wurde die Geschwindigkeit des Beschuldigten mit einem Radarmessgerät gemessen. Nach Abzug der festgelegten Geräte- und Messunsicherheiten betrug die überschrittene Höchstgeschwindigkeit 25 km/h. Das erstellte Gutachten des Eidgenössischen Instituts für Metrologie (METAS) bestätigte die Richtigkeit der Messung und ging von einer Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit von 26 km/h aus. Der Beschuldigte bestreitet die Richtigkeit der Messung nicht.

Nach wie vor bestritten ist jedoch, ob dem Strassenabschnitt, an dem die Messung durchgeführt wurde, Innerortscharakter zukommt. Diese Beweisfrage wird im Folgenden zu klären sein.

Mit Blick auf die rechtliche Würdigung des Sachverhalts ist zudem in sachverhaltsmässiger Hinsicht auch darauf einzugehen, was Anlass der Geschwindigkeitsüberschreitung durch den Beschuldigten war.

7. **Beweismittel**

Die Vorinstanz hat die Beweismittel zutreffend dargelegt, darauf wird verwiesen (pag. 109, S. 3 der Entscheidungsbegründung).

Für die vorliegend zu klärende Beweisfrage kann auf die in den Akten vorhandene Fotodokumentation des fraglichen Strassenabschnittes abgestellt werden (vgl. pag. 58 ff.). Auf diese Aufnahmen wird im Folgenden noch näher einzugehen sein.

## **8. Beweiswürdigung bezüglich der Frage des Innerortscharakters**

### **8.1 Würdigung durch die Vorinstanz und Argumente des Beschuldigten**

Die Vorinstanz hat den Innerortscharakter des fraglichen Strassenabschnittes bejaht und festgehalten, dass sich rechts und links der Messstelle Bauten eines Schreinereibetriebs befinden und zudem Nebenstrassen, welche zu Wohnhäusern führten, einmünden würden. Der Beschuldigte habe damit mit regem Werkverkehr, Fussgängern sowie aus der Nebenstrasse einmündenden Verkehrsteilnehmern rechnen müssen (pag. 110, S. 4 der Entscheidbegründung).

Der Beschuldigte hielt dem anlässlich seines Plädoyers an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung entgegen, an der betreffenden Stelle würde sich nur ein Holzlager befinden. Die beiden Wohnhäuser seien nicht in Strassennähe und auch die zum Dorfkern gehörenden Häuser würden hinter der Messstelle liegen.

### **8.2 Würdigung durch die Kammer**

Die Kammer geht grundsätzlich davon aus, dass der betreffende Strassenabschnitt in Bachhaus innerhalb der signalisierten Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h Innerortscharakter aufweist. Der betreffende Kartenausschnitt zeigt, dass sich in Bachhaus mehrere Wohnhäuser, welche direkt neben der Hauptstrasse liegen, befinden. Zudem befindet sich in der Mitte des Dorfes auch eine Bushaltestelle. Schliesslich sind auch insgesamt 3 einmündende Nebenstrassen auszumachen (vgl. pag. 39). Insbesondere mit Blick auf die sich im kleinen Dorfkern befindlichen Wohnhäuser und die Bushaltestelle, welche darauf schliessen lassen, dass jederzeit mit Fussgängern und insbesondere auch mit schwachen Verkehrsteilnehmern wie Kindern und älteren Personen gerechnet werden muss, ist der Innerortscharakter von Bachhaus zu bejahen. Dass sich ein Sägereibetrieb im Dorf befindet, vermag an dieser Qualifikation nichts zu ändern, zumal das Bundesgericht festgehalten hat, dass der Umstand, dass sich entlang der Strasse Gewerbe etc. befindet, den Innerortscharakter nicht ausschliesst, sondern bestätigt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_677/2014 vom 20. November 2014, E. 2.3.3). Auch das Vorhandensein von Nebenstrassen bestätigt den Innerortscharakter einer Strasse, selbst wenn nicht mit regem Verkehr zu rechnen ist (BGE 121 II 127 E. 4a). Unerheblich für die Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts ist in diesem Zusammenhang auch das Vorbringen des Beschuldigten, in anderen Dörfern betrage die zulässige Höchstgeschwindigkeit 70 km/h. Rückschlüsse auf den vorliegenden Sachverhalt sind offensichtlich nicht möglich und vermögen am Innerortscharakter von Bachhaus nichts zu ändern.

Auch wenn der Innerortscharakter zu bejahen ist, ist in sachverhaltsmässiger Hinsicht doch festzuhalten, dass an der Stelle, an dem die Geschwindigkeitsüberschreitung gemessen wurde, keine unübersichtliche Situation vorherrscht. Den sogenannten Dorfkern hatte der Beschuldigte im Zeitpunkt der Messung bereits hinter sich gelassen. An der Messstelle befindet sich ein Schreinereibetrieb mit diversen

Holzlagern, welche sich jedoch in einem Abstand von einigen Metern zur Strasse befinden (pag. 58). Zwar mündet eine Nebenstrasse ein (pag. 62), diese führt jedoch nur zu einem einzigen und entfernten Wohnhaus (pag. 39). Das Wohnhaus, welches sich nahe bei der Strasse befindet, verfügt über eine Einfahrt auf die Hauptstrasse, diese ist jedoch von weitem gut erkennbar und übersichtlich (pag. 70). An der Messstelle war zudem die Signalisation, mit der die Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h aufgehoben wurde, bereits erkennbar.

#### **9. Beweiswürdigung bezüglich des Anlasses der Geschwindigkeitsüberschreitung**

Zur Klärung dieser Beweisfrage ist auf die glaubhaften Aussagen des Beschuldigten abzustellen. Seine Angaben anlässlich der ersten Einvernahme vom 10. Februar 2016 sind jedoch nur beschränkt dienlich. Wie sich aus dem Protokoll ergibt, war weder dem Beschuldigten noch dem einvernehmenden Polizisten bewusst, wo genau die Geschwindigkeitsüberschreitung stattgefunden hatte (pag. 10 f.). Der Beschuldigte hielt jedenfalls anlässlich dieser ersten Einvernahme fest, er beschleunige sicherlich nicht mitten im Dorf auf 80 km/h. Wenn, dann müsste es am Ende der 50 km/h Zone gewesen sein (pag. 10 f.). Auch in seinem Schreiben vom 27. April 2015 brachte der Beschuldigte vor, dass er stets vorsichtig fahre, da ihm die Bedeutung der Einhaltung der Maximalgeschwindigkeit für die Sicherheit der Kinder bewusst sei. Es sei lediglich denkbar, dass er bei der Schreinerei kurz vor dem Ende der 50 km/h Zone zu schnell gefahren sei. Dies wäre jedoch zumindest ein fragwürdiger Standort für eine Geschwindigkeitsmessung (pag. 31). Auch am 21. August 2016 brachte der Beschuldigte vor, er habe am Ende der 50er Zone scheinbar zu früh beschleunigt, das Radarmessgerät sei zudem offensichtlich nicht im dicht bebauten Bereich platziert gewesen (pag. 77). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung brachte der Beschuldigte erneut vor, es könne sein, dass er frühzeitig beschleunigt habe. Er hätte jedoch nicht das Gefühl gehabt, so schnell gefahren zu sein (pag. 93).

Die Angaben des Beschuldigten sind konstant und überzeugend. Darauf kann abgestellt werden. Der Beschuldigte hat glaubhaft betont, ein vorsichtiger Fahrer zu sein. Dafür spricht auch die Tatsache, dass der Beschuldigte trotz seines Alters keine einschlägigen Vorstrafen aufweist (pag. 145). Zudem weist auch der Umstand, dass der Beschuldigte sich nicht erklären konnte, wo die Radarmessung stattgefunden hatte, darauf hin, dass der Beschuldigte nicht bewusst und ungeachtet der Signalisation zu schnell gefahren ist. Vielmehr ist in Einklang mit seinen Aussagen davon auszugehen, dass der Beschuldigte gegen Ende der 50 km/h Zone – als er bereits die Aufhebung der geltenden Höchstgeschwindigkeit wahrgenommen hat – zu früh beschleunigt hatte.

### **III. Rechtliche Würdigung**

#### **10. Würdigung durch die Vorinstanz und Argumente des Beschuldigten**

Die Vorinstanz hat sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand der schweren Verkehrsregelverletzung bejaht. Der Beschuldigte habe aufgrund des

bestehenden Innerortscharakters mit auftretenden schwächeren Verkehrsteilnehmern rechnen müssen. Er habe gewusst, dass sich an der betreffenden Stelle eine Schreinerei befinde und habe zumindest ein bedenkenloses Verhalten gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern offenbart. Sein Verhalten sei mindestens als grobfahrlässig zu beurteilen, womit alle Tatbestandsmerkmale von Art. 90 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) erfüllt seien (pag. 112 f., S. 7 f. der Entscheidungsbegründung).

Der Beschuldigte bestreitet hingegen sinngemäss das Vorliegen des subjektiven Tatbestands. An der betreffenden Stelle sei die Sicherheit nicht tangiert, durch die gemessene Geschwindigkeitsüberschreitung habe er keine Gefährdung geschaffen. Er sei ein verantwortungsbewusster Fahrer und fahre innerorts stets langsamer.

#### 11. **Rechtliche Würdigung durch die Kammer**

Eine grobe Verkehrsregelverletzung begeht, wer in subjektiver Hinsicht eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 90 Abs. 2 SVG).

Indem der Beschuldigte die innerorts geltende Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 25 km/h überschritten hat, hat er den Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung objektiv (gerade) erfüllt (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B\_677/2014 vom 20. November 2014, E. 2.2).

Hingegen bestreitet der Beschuldigte sinngemäss das Vorliegen der subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen. Das Bundesgericht hat hierzu Folgendes festgehalten (Urteil des Bundesgerichts BGer 6B\_661/2016 vom 23. Februar 2017, E. 1.2.1 mit Hinweisen, Hervorhebung durch Kammer):

Subjektiv erfordert der Tatbestand ein **rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrsregelwidriges Verhalten**, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens **grobe Fahrlässigkeit**. Diese ist zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kommt aber auch in Betracht, wenn der **Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht**. Die Annahme einer groben Verkehrsregelverletzung setzt in diesem Fall voraus, dass das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer auf **Rücksichtslosigkeit** beruht. Rücksichtslos ist unter anderem ein bedenkenloses Verhalten gegenüber fremden Rechtsgütern. Dieses kann auch in einem blossen (momentanen) Nichtbedenken der Gefährdung fremder Interessen bestehen.

Das Bundesgericht hat weiter ausgeführt, dass für die Beurteilung, ob das Verhalten rücksichtslos sei, ein strenger Massstab gelte. Wolle man das Schuldprinzip auch im Strassenverkehrsstrafrecht ernst nehmen, dürfe insbesondere **nicht unbesehen von der objektiven auf die subjektive schwere Verkehrsregelverletzung geschlossen werden** (Urteil des Bundesgerichts 6B\_893/2010 vom 5. April 2011, E. 3.3.3 sowie auch BGer 6B\_661/2016 vom 23. Februar 2017, E. 1.2.1).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt eine Geschwindigkeitsüberschreitung um mehr als 25 km/h innerorts eine schwere Verkehrsregelverletzung dar, da eine übersetzte Geschwindigkeit gerade innerorts eine erhebliche Gefahr darstelle, da die Zahl der vom Lenker zu verarbeitenden Reize innerorts grösser als

ausserorts sei und eine gesteigerte Aufmerksamkeit erfordere. Zudem seien viele schwache Verkehrsteilnehmer wie Fussgänger und Velofahrer vorhanden, die – vor allem Kinder und ältere Menschen – einem besonderen Risiko ausgesetzt seien. Darüber hinaus bestehe eine erhöhte Gefahr von Seitenkollisionen (BGE 121 II 127 E. 4b).

Die Kammer erachtet das Verhalten des Beschuldigten vorliegend nicht als rücksichtslos und verneint das Vorliegen des subjektiven Tatbestandes:

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 25 km/h überschritten hat, womit er sich im untersten möglichen Bereich einer objektiv groben Verkehrsregelverletzung befindet. Zusammen mit dem einwandfreien automobilistischen Leumund spricht dies – insbesondere mit Blick auf das Alter des Beschuldigten sowie auf seine gemachten Aussagen – bereits in einem gewissen Mass eher gegen das Vorliegen des subjektiven Tatbestands.

Weiter ist beachtlich, dass der Beschuldigte kurz vor Ortsausgang beschleunigt hat, also zu einem Zeitpunkt, indem die Signalisation, mit der die Geschwindigkeitsbeschränkung aufgehoben wurde, bereits sichtbar war. Angesichts der Tatsache, dass der Beschuldigte sich nur noch knapp innerorts aufhielt und insbesondere mit Blick auf die vorherrschenden Strassenverhältnisse kann sein Verhalten – also das zu frühe Beschleunigen – nicht als rücksichtslos bezeichnet werden. Im betreffenden Strassenabschnitt befand sich nur ein Wohnhaus an der Strasse. Dieses verfügt über eine gut überblickbare Ausfahrt und grenzt damit nicht unmittelbar an die Strasse an. Die einmündende Nebenstrasse rechts führt lediglich zu einem weiter entfernten Wohnhaus, womit nicht mit regem Verkehr gerechnet werden muss. Die Wahrscheinlichkeit einer Seitenkollision, welche typischerweise innerorts besteht, ist angesichts dieser Verhältnisse vernachlässigbar klein. Weiter befindet sich neben der Strasse eine Sägerei mit einem Holzlager. Zwar ist nicht auszuschliessen, dass sich in der Nähe des Holzlagers auch Menschen aufhalten, diese können jedoch angesichts des Umstands, dass die Holzlager einige Meter von der Strasse entfernt sind, rechtzeitig wahrgenommen werden. Selbst bei einer allfälligen Unachtsamkeit dieser Personen besteht damit aufgrund der Entfernung zur Strasse keine unmittelbare Kollisionsgefahr. Da es sich bei einer Sägerei zudem um einen Gewerbebetrieb handelt, auf dem sich mehrheitlich erwerbstätige Personen im entsprechenden Alter aufhalten, ist im betreffenden Strassenabschnitt kaum mit besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmern zu rechnen. Insbesondere dürften weder ältere Personen noch Kinder regelmässig in diesem Bereich am äussersten Rand des Weilers anzutreffen sein. Zwar ist – wie dies die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat – durchaus mit Werkverkehr zu rechnen. Auch hier durfte der Beschuldigte jedoch aufgrund der Art des Gewerbes davon ausgehen, dass es sich dabei um eher grössere und schwerere Fahrzeuge handeln dürfte. Die Wetter- und Sichtverhältnisse waren zudem gut, auch herrschte nur wenig Verkehr und der Beschuldigte war ortskundig und kannte insbesondere die Verhältnisse in Bachhaus.

Indem der Beschuldigte mit Blick auf die oben erläuterten Strassenverhältnisse bereits vor dem Ende der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h beschleunigt hat, hat er nach Ansicht der Kammer kein rücksichtsloses Verhalten of-

fenbart, womit der subjektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung zu verneinen ist. Der Beschuldigte ist demzufolge der einfachen Verkehrsregelverletzung durch Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit schuldig zu erklären.

#### **IV. Strafzumessung**

##### **12. Strafdrohung**

Die einfache Verkehrsregelverletzung wird gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 106 und 333 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) mit Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu (Art. 47 StGB). Dies gilt auch im Bereich der Übertretungsbussen, weswegen im Folgenden auf die vorliegend zu berücksichtigenden Tat- und Täterkomponenten einzugehen ist.

##### **13. Tatkomponenten**

Davon ausgehend, dass der subjektive Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung verneint wurde und sich die Strafzumessung im Rahmen der einfachen Verkehrsregelverletzung bewegt, ist von einem eher schweren Verschulden auszugehen. Der Beschuldigte hat die geltende Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h erheblich überschritten. Er war sich der geltenden Höchstgeschwindigkeit bewusst, hat jedoch – kurz vor der entsprechenden Signalisation – zu früh beschleunigt. Der Beschuldigte hat wie dargelegt nicht rücksichtslos gehandelt, was jedoch als tatbestandsimmanent zu gelten hat und deswegen zu keiner Verschuldensminderung führt. Die übrigen Komponenten der Tatbegehung sind insgesamt neutral zu werten. Der Beschuldigte handelte fahrlässig.

Die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbands Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) sehen für eine Geschwindigkeitsüberschreitung von 21-24 km/h innerorts eine Übertretungsbusse in der Höhe von CHF 600.00 (Ziff. 2.16) vor. Mit Blick auf die Geschwindigkeitsüberschreitung von 25 km/h innerorts sowie die konkreten Umstände erachtet die Kammer eine deutliche Erhöhung der Busse als angezeigt. Unter Berücksichtigung der Tatkomponenten ist daher von einer Übertretungsbusse von CHF 1'000.00 auszugehen.

##### **14. Täterkomponenten**

Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 115, S. 9 der Entscheidbegründung):

Das Vorleben des Beschuldigten wirkt sich neutral aus. Er ist weder vorbestraft (pag. 13) noch hatte er Administrativmassnahmen zu gewärtigen (pag. 14). Dies führt bekanntlich aber nicht zu einer Strafmilderung (BGE 136 IV 1). Ansonsten ist über das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten nichts Strafzumessungsrelevantes aktenkundig: Der Beschuldigte absolvierte 1983 einen Master in Betriebswirtschaftslehre an der Uni St. Gallen. Nach verschiedenen beruflichen Tätigkeiten machte sich der Beschuldigte 2005 mit einer Einzelfirma selbständig. Über diese wurde 2015



der Konkurs eröffnet. Seither arbeitet der Beschuldigte im Unternehmen eines Kollegen und erzielt ein monatliches Einkommen von CHF 1'200.00 brutto. Privat ist der Beschuldigte geschieden und Vater zweier erwachsener Kinder. Er lebt momentan in einem Provisorium. Der Beschuldigte hat Schulden in der Höhe von CHF 800'000.00 (zum Ganzen: pag. 91 f.).

Es ist weiter von einer durchschnittlichen Strafempfindlichkeit auszugehen.

Auch unter Berücksichtigung der Täterkomponenten, welche sich neutral auswirken, ist von einer Übertretungsbusse von CHF 1'000.00 auszugehen.

#### 15. **Fazit Strafzumessung**

Der Beschuldigte wird der einfachen Verkehrsregelverletzung schuldig erklärt und zu einer Übertretungsbusse von CHF 1'000.00 verurteilt. Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung beträgt 10 Tage.

### V. **Kosten und Entschädigung**

#### 16. **Erstinstanzliche Verfahrenskosten**

Gemäss Art. 426 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Regel von Art. 426 Abs. 1 Satz 1 StPO folgt der Annahme, dass bei strafrechtlichem Verschulden i.d.R. ohne weiteres darauf geschlossen werden kann, dass die verurteilte beschuldigte Person auch die Verfahrenskosten verschuldet hat. Das kostenrechtliche Verschulden wird durch das strafrechtliche Verschulden indiziert. Es gilt somit im Falle der Kostenaufgabe an die verurteilte beschuldigte Person das Prinzip des vermuteten Verschuldens, wobei die Präsumtion die Gleichsetzung von strafrechtlichem und kostenrechtlichem Verschulden betrifft. Die Kostentragungspflicht ergibt sich mit anderen Worten daraus, dass die verurteilte beschuldigte Person die Kosten zu Lasten der Allgemeinheit als Folge ihrer Tat schuldhaft verursacht hat. Im strafprozessualen Kostenrecht gilt mithin grundsätzlich das Verschuldensprinzip, wobei das kostenrechtliche Verschulden der verurteilten beschuldigten Person präsumiert wird; liegen indessen besondere Umstände vor, kann diese Präsumtion umgestossen werden (THOMAS DOMEISEN in: Basler Kommentar Schweizerische Strafprozessordnung, NIGGLI/HEER/WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), 2. Auflage 2014, N 2 zu Art. 426 StPO).

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten betragen vorliegend CHF 5'053.80, wobei CHF 900.00 auf die Kosten der Untersuchung, CHF 1'200.00 auf die Kosten des Gerichts sowie CHF 2'953.80 auf die Auslagen im Zusammenhang mit dem Gutachten entfallen. Vorliegend hat sich der Beschuldigte der einfachen Verkehrsregelverletzung schuldig gemacht, weswegen er die Einleitung des Verfahrens schuldhaft bewirkt, und die Kosten der Untersuchung zu tragen hat. Der Beschuldigte hat sich zudem (unter anderem) auf den Standpunkt gestellt, die Messung sei möglicherweise nicht korrekt gewesen, weswegen ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben wurde. Der Beschuldigte hat auch diese Kosten verursacht und entsprechend zu übernehmen. Hingegen hat sich der Beschuldigte sinngemäss stets auf den Standpunkt gestellt, kein rücksichtsloses Verhalten an den Tag gelegt

zu haben. Wie sich auch aus seinen Ausführungen vor erster Instanz ergibt, hätte der Beschuldigte den Strafbefehl nicht angefochten, wäre er der einfachen Verkehrsregelverletzung schuldig erklärt worden. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens in der Höhe von CHF 1'200.00 hat dementsprechend der Kanton Bern zu tragen. Die restanzlichen Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 3'853.80 hat der Beschuldigte zu bezahlen.

17. **Oberinstanzliche Verfahrenskosten**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschuldigte, welcher einen Schuldspruch wegen einfacher Verkehrsregelverletzung beantragt hat, als vollumfänglich obsiegend zu gelten. In Anwendung von Art. 428 Abs. 1 und 3 sind die oberinstanzlichen Verfahrenskosten, bestimmt auf CHF 2'000.00, durch den Kanton Bern zu tragen.

## VI. Dispositiv

### Die 1. Strafkammer erkennt:

#### I.

A. \_\_\_\_\_ wird **schuldig erklärt**:

der **einfachen Verkehrsregelverletzung**, begangen am 8. Februar 2016 in Rüegsbach (Rüegsau), Bachhaus, durch Überschreiten der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit innerorts,

und in Anwendung der Artikel

47, 106, 333 StGB

426 Abs.1, 428 Abs.1 und 3 StPO

27 Abs. 1, 32 Abs. 2, 90 Abs. 1 SVG

4a Abs. 1 Bst. a VRV

22 Abs. 1 SSV

#### verurteilt:

1. zu einer **Übertretungsbusse** von **CHF 1'000.00**.

Die Ersatzfreiheitsstrafe bei schuldhafter Nichtbezahlung wird auf 10 Tage festgesetzt;

2. zur Bezahlung der anteilmässigen **erstinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestehend aus den Kosten der Untersuchung von CHF 900.00 und den Auslagen für das Gutachten von CHF 2'953.80, total ausmachend **CHF 3'853.80**. Die restanzlichen erstinstanzlichen Verfahrenskosten von **CHF 1'200.00** (Kosten des Gerichts inkl. schriftliche Begründung) sind durch den **Kanton Bern** zu tragen.

#### II.

Die **oberinstanzlichen Verfahrenskosten**, bestimmt auf **CHF 2'000.00**, sind durch den **Kanton Bern** zu tragen.

#### III.

Mündlich eröffnet und begründet:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer

Zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern, Abteilung Administrative Verkehrssicherheit
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv)

Bern, 18. Mai 2017

(Ausfertigung: 29. August 2017)

Im Namen der 1. Strafkammer

Der Präsident:

Oberrichter Vicari

Die Gerichtsschreiberin:

Segessenmann

#### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.